

111. 1. Kann eine Reihe von Brausteuerbefraudationsdelikten zu einer Straftat, dem sog. fortgesetzten Vergehen auch dann zusammengefaßt werden, wenn einzelne in der Mitte der Reihe liegende Straffälle bereits früher bestraft sind? Welchen Einfluß üben diese Bestrafungen auf den Rückfall? Haben in diesen Richtungen die Bestrafungen im Verwaltungsstrafverfahren gleiche Wirkung mit gerichtlichen Urteilen?

St.G.B. §. 73.

Brausteuergefeß vom 31. Mai 1872 §. 33 (St.G.B. S. 153).

2. Hat die preussische Deklaration vom 27. Januar 1828 (G. S. S. 19) für die Kommunalsteuerzuschläge auf Bier nach dem Reichsgesetze über die Brausteuer von 1872 noch Bedeutung?

Bd. 19 S. 117.

3. Kann nach dem Brausteuergesetz von 1872 neben der Defraudationsstrafe des §. 35 noch auf Ordnungsstrafen erkannt werden?

I. Straffenat. Urt. v. 17. März 1890 g. J. Rep. 3348/89.

I. Landgericht Nachen.

Aus den Gründen:

Der im Wege des Strafverfahrens der Verwaltungsbehörde wegen einer am 30. November 1887, bezw. am 14. April 1888 verübten Brausteuerdefraude unterm 31. Dezember 1887, bezw. 11. Mai 1888 bereits bestrafte Angeklagte ist gegenwärtig wegen in der Zeit von Ende Juni 1886 bis Mitte Juli 1888 fortgesetzter Brausteuerdefraude zu 5272 *M*, außerdem zu 50, bezw. 15 *M* Ordnungsstrafen, zusammen zu 5337 *M* Geldstrafe verurteilt; die Festsetzung einer Rückfallsstrafe mit Bezug auf die Vorstrafen ist abgelehnt.

1. Die Revision des Provinzialsteuerdirektors als Nebenklägers rügt wegen Unterlassung der Festsetzung von Rückfallsstrafen Verletzung des §. 33 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872.

Dem Angriffe mußte Folge gegeben werden. Der erste Richter irrt, wenn er die von ihm angenommene Deliktseinheit der sämtlichen, vom Angeklagten seit Juli 1886 begangenen Defraudationen durch die im Verwaltungsverfahren gegen ihn festgesetzten beiden Strafen nicht als unterbrochen ansieht. Mag es auch richtig sein und dem Willen des Gesetzes entsprechen, daß gleichartige Handlungen, obgleich sie zeitlich auseinander liegen und jede derselben für sich den vollen Thatbestand eines Vergehens erschöpft, dennoch im Hinblick auf den von vornherein gefaßten Entschluß zur fortgesetzten Verübung dieser Handlungen, zu einer einzigen Strafthat, dem sogenannten fortgesetzten Vergehen vereinigt werden können, so muß doch dieses Prinzip eine Einschränkung dann erleiden, wenn eine Bestrafung wegen einer dieser Handlungen in der Mitte liegt. Der Entschluß, trotz der in der

Bestrafung liegenden Warnung, dieselben Handlungen weiter zu verüben, ist an sich ein wesentlich anderer und strafbarer, als der vor der Bestrafung liegende ursprüngliche Entschluß, und daß er dies insbesondere auch nach dem Willen des Gesetzes ist und sein soll, ergeben die besonderen strengeren Rückfallsstrafen, wie sie in vielen Fällen, namentlich auch im vorliegenden Falle — §. 33 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 — angedroht sind. Es ist daher die Annahme berechtigt, daß es nach dem Willen des Gesetzes unstatthaft ist, strafbare Handlungen, welche vor und welche nach einer Bestrafung verübt sind, zwecks Bildung eines fortgesetzten Vergehens zusammenzufassen. Eine gegenteilige Auffassung würde auch zu der unhaltbaren Folge führen, daß der Thäter eines fortgesetzten Delictes in demselben Maße weniger unter den Rückfallsstrafen zu leiden hätte, je ausgiebiger er den Zeitraum für seine verbrecherische Thätigkeit von vornherein in Aussicht nimmt. — Gleichgültig ist es, ob die in der Mitte der Defraudationsakte liegenden Bestrafungen im Verwaltungswege durch ein Submissionsverfahren, bezw. durch einen Strafbefcheid, der allerdings nur eine beschränkte Rechtskraft beanspruchen kann, erfolgten, oder durch ein wirkliches Strafurteil, welches die betreffende Handlung nach ihrem ganzen Umfange und nach allen rechtlichen Gesichtspunkten strafrechtlich erledigt, denn einerseits würde auch ein Strafurteil den Richter, der spätere Handlungen abzuurteilen hätte, nicht hindern, thatsächlich festzustellen, daß diese Handlungen nur auf den ursprünglichen Entschluß zurückzuführen seien, also mit den bereits abgeurteilten Handlungen ein Ganzes bildeten und somit res judicata vorliege, andererseits macht der §. 33 des Brausteuergesetzes den Rückfall nicht von einer vorhergegangenen gerichtlichen Bestrafung durch Urteil abhängig, sondern nur von einer Bestrafung überhaupt, also auch von einer solchen, die im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt ist, und der §. 142 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 stellt für die Frage des Rückfalles sogar die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung der rechtskräftigen Verurteilung ausdrücklich völlig gleich. Der Instanzrichter mußte sonach diejenigen Defraudationsakte, welche zwischen der ersten Bestrafung vom 31. Dezember 1887 und der zweiten vom 11. Mai 1888 liegen, mit der Rückfallsstrafe, diejenigen Akte aber, die in die Zeit hinter dem 11. Mai 1888 fallen, mit den Strafen

des ferneren Rückfalles, wie solche im §. 33 a. a. O. vorgesehen sind, ahnden.

2. Dem ferner auf Verletzung der Deklaration vom 27. Januar 1828 gestützten weiteren Angriffe der Revision konnte keine Folge gegeben werden. Das Urteil des Reichsgerichtes vom 11. April 1889,

Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 19 S. 116,

hat ausführlich begründet, daß die gedachte Deklaration sich an die preußische Steuerordnung von 1819 lediglich anlehnte, daß sie mit dem Reichssteuergesetze von 1872 gefallen ist und ihre Kraft verloren hat. Die Bestimmung und Bedeutung der Deklaration ist keineswegs, wie dies ebenfalls in der angezogenen Entscheidung hervorgehoben, auf die Androhung derselben Strafe, wie solche für die Defraudation in den übrigen Staatssteuergesetzen von 1820 vorgesehen worden, beschränkt, trifft vielmehr den gesamten strafrechtlichen Teil dieser Gesetze und will das dort vorgezeichnete Verfahren einheitlich auch bei den Defraudationen der Kommunalsteuer zur Anwendung gebracht wissen. Ist aber dieser gesamte strafrechtliche Teil, wie nachgewiesen, in dem Reichsgesetze von völlig neuen, von den früheren Bestimmungen abweichenden Gesichtspunkten beherrscht, so folgt daraus, daß nicht die eine Bestimmung der Deklaration — Normierung der Strafe zur Höhe des Vierfachen der entzogenen Steuer in einem und demselben für die preußischen Steuergesetze vorgeschriebenen Verfahren — ohne weiteres, wie dies die Revision will, fortbestehen kann, die sonstigen Bestimmungen aber, die teilweise von einschneidendster Bedeutung sind, durch das Reichsgesetz von 1872 Ersatz gefunden haben sollen. Von vorstehenden reichsgerichtlichen Erwägungen gegenwärtig abzugehen, dazu liegt keinerlei Veranlassung vor. Die Deklaration ist weder als eine Erläuterung der für die damaligen Staatssteuern bestehenden Gesetzesvorschriften, noch, wie dies die Revision behauptet, als eine Erklärung der Vorschriften über die Kommunalbesteuerung anzusehen; sie ist vielmehr lediglich aus der Notwendigkeit hervorgegangen, eine einheitliche Aburteilung der Defraudationen der Staatssteuern und der Kommunalsteuern herbeizuführen und hat die für die ersteren damals geltenden Bestimmungen auf die letzteren angewendet. Bei den wesentlich anders gestalteten strafrechtlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1872 wird nunmehr eine neue Anordnung kaum entbehrt werden können.

3. Dagegen mußte die dritte Revisionsrüge wiederum als begründet erachtet werden. Der erste Richter hat die unter II a. b der Anklage beschriebenen Defraudationsfälle als erwiesen angesehen, indes wegen des bezüglich derselben Fälle unter c hervorgehobenen besonderen Thatbestandes der nicht ordnungsmäßigen Führung des Kontobuches (§. 14 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872) eine Ordnungsstrafe festzusetzen um deshalb abgelehnt, weil neben den Strafen für die Defraudationen nicht noch besondere Ordnungsstrafen verhängt werden können. Diese Ansicht beruht, wie die Revision zutreffend hervorhebt, auf einer rechtsirrigen Auffassung des §. 35 a. a. D. Nur dann, wenn durch die Übertretung einer Vorschrift des gedachten Gesetzes die Defraudationsstrafe verwirkt ist, soll diese Übertretung nicht außerdem noch mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, wogegen in jedem anderen Falle die Nichtbefolgung der in dem erwähnten Gesetze gegebenen Vorschriften durch eine Ordnungsstrafe gerügt werden kann und gerügt werden soll.

Entsch. des R.G.'s vom 18. März 1887, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 9 S. 186.

Übertretungen, die der Defraudation gleichgeachtet werden und demgemäß die Defraudationsstrafe nach sich ziehen, sind die des §. 29 in Nr. 1 und 2, deren Thatbestandsmerkmale in die Anklage unter II a und b aufgenommen sind, wogegen die unter c ebendort gekennzeichnete Handlung — §§. 14. 35 Abs. 1 a. a. D. — eine solche Übertretung darstellt, deren nächster Zweck nur die Erleichterung der Kontrolle des Brauereibetriebes ist, indes nicht ohne weiteres als Defraudation anzusehen und als solche zu bestrafen ist. Es mußte daher der erste Richter auch über den unter Anklage gestellten Thatbestand des §. 14 a. a. D. eine Feststellung treffen und eventuell nach §. 35 a. a. D. auf eine Ordnungsstrafe erkennen.